TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ~~DREMPEL SIND NUR BEI GEBÄUDEN, DIE EINGESCHOSSIG GEBAUT WERDEN, ZULÄSSIG. DIE DREMPELHÖHE DARF 0.75 m NICHT ÜBERSCHREITEN.~~ GEMESSEN WIRD DIE DREMPELHÖHE AN DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES ZWISCHEN OBERKANTE GESCHOSSDECKE UND OBERKANTE DACHHAUT.

2. IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN WA UND MI GEBIETEN SIND DÄCHER ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND DÄCHER VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAU NVO.

3. IN BAUGEBIETEN, IN DENEN IM BEBAUUNGSPLAN MEHRGESCHOSSIGE BEBAUUNG FESTGESETZT IST, KÖNNEN GARAGEN ABWEICHEND VON DER FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINGESCHOSSIG ERRICHTET WERDEN.